

Neufassung der Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen

Auf der Grundlage der durch die Obersten Landesjugendbehörden am 12./13. November 1998 getroffenen Vereinbarung, ergänzt durch den Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18. September 2009 werden nachfolgende Festlegungen für die Ausstellung der Jugendleiter-Card (Juleica) im Freistaat Thüringen getroffen:

0. Zweck der Juleica

Die Juleica dient dem Inhaber insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate),
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Jugendleiter-Card anknüpfen.

Für die Ausstellung der Juleica gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Juleica ist für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiter ausgestellt werden, so sie außerhalb ihres hauptamtlichen Tätigkeitsfeldes tätig werden.
- 1.2 Voraussetzung ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ehrenamtlich tätig ist.

1.3 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Juleica muss eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z. B. eine Gruppe zu leiten.

Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards.

1.3.1 Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 36 Zeitstunden mit den in der Anlage ausgewiesenen inhaltlichen Schwerpunkten. Sie soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

1.3.2 Zusätzlich zur Grundausbildung nach Nr. 1.3.1 ist ein abgeschlossener Kurs in Erster Hilfe (12 Zeitstunden) oder zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 Fahrerlaubnisverordnung (6 Zeitstunden) nachzuweisen. Es wird grundsätzlich empfohlen die Kenntnisse in einem Kurs in Erster Hilfe zu erwerben. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen. Der Nachweis darf zu Beginn der Ausbildung nicht älter als zwei Jahre sein.

1.3.3 Für die Verlängerung der Juleica sind Fortbildungen innerhalb der Gültigkeitsdauer der Card zu absolvieren. Diese müssen die Inhalte gemäß Nr. 1.3.1 und 1.3.2 vertiefen und 16 Zeitstunden umfassen.

1.3.4 Die Ausbildung zur Juleica kann nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden. Die eingesetzten Ausbilder müssen in den Inhalten und Methoden der Juleica - Ausbildung qualifiziert sein.

1.4 Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Juleica soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2. Gültigkeitsdauer

2.1 Die Juleica wird für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt.

2.2 Im Gültigkeitszeitraum der Juleica werden regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen für die Juleica-Inhaber empfohlen.

2.3 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Juleica zurückzugeben.

3. Vergünstigungen

3.1 Gemäß § 18 a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz besteht die Möglichkeit, für die Teilnahme an den dort genannten Maßnahmen und Veranstaltungen eine Freistellung incl. Ersatz für den Vergütungsausfall zu erhalten.

3.2 Landesweite Vergünstigungen bestehen bei der Inanspruchnahme der Thüringer Jugendherbergen, des Landesfilmdienstes, der Jugendbildungsstätten und der überregionalen Jugendzeltplätze gemäß den mit den Anbietern geschlossenen Vereinbarungen.

3.3 Weitere Vergünstigungen können in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

4. Zuständigkeit und Verfahren

Mit der Umstellung auf das Online-Antragsverfahren gelten folgende Regelungen:

4.1 Pro Juleica sind Kosten von 2,90 € durch den Jugendhilfeträger zu entrichten, bei dem der Juleica-Inhaber tätig ist. Die Kosten können nach Vereinbarung auch durch Dritte oder durch den Juleica-Inhaber selbst übernommen werden.

4.2 Die Landeszentralstelle für das Online-Antragsverfahren wird in Thüringen durch den Landesjugendring Thüringen e. V. wahrgenommen.

4.3 Für das allgemeine Verfahren der Ausstellung der Juleica sind zuständig:

- a) der Landesjugendring Thüringen e. V. für Jugendleiter
 - die seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen angehören,
 - die allen sonstigen auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören,

- b) das Jugendamt bzw. der jeweils örtlich beauftragte Träger der Jugendhilfe für Jugendleiter, die den auf kommunaler Ebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören.

5. Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Juleica wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.
- 5.2 Die Richtlinie für die Ausstellung der Juleica in Thüringen vom 29. Dezember 1999 (ThürStAnz Nr. 4/2000) mit Änderungen vom 8. November 2006 (ThürStAnz Nr. 50/2006) wird aufgehoben.
- 5.3 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 5.4 Diese Bestimmungen treten am 01.01.2010 in Kraft und zum 31.12.2012 außer Kraft.

Anlage der Richtlinie für die Umstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen zu Nr.1.3.1:

1. Ziele und Grundsätze der Ausbildung zum Jugendleiter

(1) Ziel ist es, durch eine Grundausbildung ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Kinder und Jugendliche selbstständig anzuleiten, ihr Tun bewusst zu gestalten, Gruppen zu führen sowie die eigene ehrenamtliche Tätigkeit zu reflektieren.

In diesem Zusammenhang sollen Jugendleiter in die Lage versetzt werden:

- rechtlich relevante Rahmenbedingungen zu kennen und nach ihnen zu handeln;
- über ein geeignetes Methodenrepertoire zu verfügen und in Anwendung zu bringen;
- entwicklungspsychologische und soziologische Aspekte zu berücksichtigen;
- Bedürfnisse festzustellen und angemessen zu realisieren;
- Gesetzmäßigkeiten der Gruppe und gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu steuern;
- in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren;
- Lernvorgänge in Gruppen gezielt anzuregen;
- die eigene Leitungsrolle einzuschätzen;
- verschiedene Ziele und Werte unter Verwendung aktueller Jugendforschungsergebnisse zu berücksichtigen;
- sich mit verbandsspezifischen und jugendpolitischen Themen auseinanderzusetzen.

(2) Die Grundausbildung beinhaltet die Mindestanforderung an Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer fachlichen oder verbandsspezifischen Vertiefung werden hierbei nicht berührt.

2. Inhalt der Grundausbildung

In der Grundausbildung sind die nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkte zum Erwerb der Juleica zu thematisieren:

Die zeitliche Vorgabe ist eine Empfehlung.

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
<p><i>Themenblock 1</i> <i>Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Gruppen</i></p>		
<p>Kenntnisse über die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren soziale Entwicklung inkl. sich daraus ergebenden pädagogischen Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wechselwirkung zw. Anlage, Umwelt, Eigeninitiative ▪ entw.psycholog. Kennzeichen in versch. Lebensalterstufen unter Entwicklungsaufgaben und Anforderungen an <ul style="list-style-type: none"> a) den Einzelnen, b) die Gruppe, c) die Gruppenleitung 	2
<p>Kenntnisse über Lebenswelten & -wirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Praxis- und Fallbeispiele der Auszubildenden auf der Grundlage der persönl. Wahrnehmung ihrer Kinder- und Jugendzeit zu heutigen Kindern und Jugendlichen bzgl. Bewegung, Ernährung, Freizeitverhalten, Kleidung, Sprache,... ▪ aktuelle Forschungsergebnisse 	2
<p>Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Struktur und Leitung von Gruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition, Merkmale sowie Phasen einer Gruppe ▪ Gestaltung gruppenspezifischer Prozesse durch Leiterverhalten ▪ Rollenverhalten innerhalb von Gruppen ▪ Selbstverständnis und Anforderungen an Leiter ▪ Leitungsstile, insbes. autoritär, antiautoritär, partnerschaftlich 	3
<p>Kenntnisse über Konflikte in Gruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konflikte in Entstehung, Wirkungen, Umgang darstellen ▪ Konfliktlösungsstrategien und ihre Regeln ▪ Streitkultur ▪ Formen/ Arten von Gewalt als eine mögliche Folge von Konflikten 	2
<p>Kenntnisse zur Didaktik (Lehren und Lernen) und Methodik in der Jugendarbeit durch Vermittlung von praktischen Hilfen und Methoden in der Gruppenarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzlicher Aufbau inhaltl.-method. Arbeitens ▪ innere und äußere Bedingungen, Einflüsse und Wechselwirkungen ▪ Anregungen für erfolgreiche Motivation von Gruppen ▪ Teamwork als Arbeitsform und Qualitätsmerkmal i. d. Pädagogik ▪ Methodenkompetenz, Methodenvielfalt 	5

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
Kenntnisse zur Kommunikation und Interaktion in Gruppen (sprachliche und handelnde Wechselbeziehungen von Personen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Merkmale, Kriterien und Ebenen der Kommunikation ▪ Regeln der Kommunikation ▪ Kommunikationsarten, Rhetorik 	3
Kenntnisse von Elementen der Bildungsarbeit	konkreter Anregungen für/ Anwendung von <ul style="list-style-type: none"> ▪ äußere Atmosphäre (z.B. Raumgestaltung) ▪ Eröffnungs- und Abschlusssituation ▪ Morgen und Abendrunden ▪ Reflexion 	2
<i>SUMME Themenblock 1:</i>		19

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
<i>Themenblock 2</i> <i>Rechtlich relevante Grundlagen in der Jugendarbeit und Gefahrentatbestände des Kinder- und Jugendalters</i>		
Kenntnisse über Aufsichtspflicht, Haftungs- und Versicherungsrecht, Veranstaltungs- und Ordnungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entstehung, Umfang, Erfüllung der Aufsichtspflicht (Schwerpunkt: Informationspflicht über persönliche und örtliche Gegebenheiten) ▪ Haftungsfolgen ▪ Übersicht wichtiger Versicherungen allg.: (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz) für Engagierte: (Privathaftpflicht empfohlen) sowie veranstaltungsbezogen (z.B. Reisekrankenversicherung) ▪ GEMA, Ordnungsrecht, Gewerberecht 	2
Kenntnis über den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz und angrenzender Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die einzelnen Bestimmungen gemäß JuSchG ▪ ausgewählte, relevante Bestimmungen von z.B. BtMG, StGB, StVO 	2
Kenntnisse über die Bestimmungen des Sexualstrafrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begriffe der relevanten §§ 174-184 StGB definieren (sexuelle Handlungen, Missbrauch, Nötigung/ Vergewaltigung, Förderung,...) ▪ strafrechtliche Bedeutung und Folgen ▪ pädagogische, präventive Umgangsformen 	1

Kenntnisse über Bereiche der Kindeswohlgefährdung, Erkennbarkeit und Handlungsmöglichkeiten (Hilfesysteme)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ▪ Kindeswohlgefährdung i. S. § 1666 BGB ▪ Formen und Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung ▪ professionelle Hilfesysteme vorstellen ▪ Handlungsschema bei Kindeswohlgefährdung 	2
Kenntnisse über Extremismus und Demokratiegefährdung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ informieren über & sensibilisieren für mögl. Indizien extremer Gesinnung in Musik, Outfit oder Sprache ▪ meinungsbildende, diskursive Auseinandersetzung mit demokratiegefährdenden Äußerungen und Handlungen ▪ Stärkung von Zivilcourage durch Position beziehen und vertreten 	2
Kenntnisse über akute Gefährdung junger Menschen durch gesundheitsgefährdende Stoffe und Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgang mit Lebensmitteln bei Veranstaltungen, aus der Natur etc. ▪ Lebensmittelunverträglichkeiten ▪ Umgang mit Medikamenten sowie häufigen Allergien und Krankheiten ▪ legale & illegale Suchtmittel ▪ Sicherheitsvorkehrungen bei versch. Aktivitäten i. d. Kinder- und Jugendarbeit 	2
<i>SUMME Themenblock 2:</i>		<i>11</i>

Themenblöcke & Inhaltsschwerpunkte	Lerninhalte	ZEIT (Std.)
<i>Themenblock 3</i> <i>Grundlagen der Organisation, Finanzierung und Verwaltung von Jugendarbeit</i>		
Kenntnisse über Planung, Organisation und Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ methodisch begleitete Projektplanung von A bis Z (inhaltliche, organisatorische, finanzielle, strukturelle Aspekte) 	3
Kenntnisse über grundsätzliche Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeine Infos zum Förderverfahren (z.B. Richtlinien von der Planung über Antragstellung bis Nachweis) ▪ exemplarische Darstellung der Ausgabe- und Einnahmemöglichkeiten ▪ Beispielrechnungen ▪ Ideenrunde für Aktivitäten mit wenig oder keinem finanziellen Aufwand 	1

<p>Kenntnisse über den Aufbau der Jugendhilfe in Thüringen auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unter dem Fokus: Stellung des eigenen Verbandes in dieser Struktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ struktureller Aufbau (Ziele und Inhalte) der Kinder- und Jugendhilfe, insb. §§ 11-12 SGB VIII, vorstellen ▪ öffentliche und freie Träger definieren, deren Zusammenarbeit charakterisieren 	1
<p>Kenntnisse über die Bedeutung und Realisierung von Öffentlichkeitsarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 W der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. WANN gebe ich WARUM an WEN WELCHE Information in WELCHER [WIE] Form?) ▪ ausgewählte Formen ausprobieren (z.B. Pressemitteilung, Lager-Litfaßsäule, Internetpräsenz,...) 	1
<i>SUMME Themenblock 3:</i>		6
<i>SUMME ALLES:</i>		36

Erfurt, den 23. Dezember 2009

Heike Taubert
 Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
 Az. 34-33741